

Anthroposophische Gesellschaft in Deutschland e.V. Arbeitszentrum Berlin

Rudolf Steiner Haus Bernadottestraße 90/92 14195 Berlin

Telefon 030/832 59 32 Fax 030/832 63 98 sekretariat@agberlin.de

Berlin, den 7.4.2021

An den Polizeipräsidenten in Berlin

z.Kts.: PHK Kalle, Dir 2 A28 AK Eigentümer Ralph Boes Presse, Funk, Fernsehen

Öffentlicher Widerspruch

zur polizeilichen Anordnung der Zerstörung fremden Eigentums

betreffs Vorgangs-Nr.: 191005-1133-026049 der Dienststelle Dir 2 A 28 AK

Sehr geehrter Herr Polizeipräsident,

mit Unverständnis und Entsetzen musste ich ein Schreiben vom 11.3.2021 aus Ihrem Hause zur Kenntnis nehmen, in welchem unserem Mitglied und Berliner Mitbürger Herrn Ralph Boes angekündigt wird, dass ein von ihm erschaffenes Kunstwerk, eine 3 m hohe Holzstele mit in Gold ausgeführtem Text des Artikels 20 GG, vernichtet werden soll.

Nach unserem Rechtsverständnis würden Sie damit eine Straftat nach § 303 StGB begehen, wo es in (1) heißt: "Wer rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft."

Wie kann Ihr Untergebener PHK Kalle zur Abwehr einer Ordnungswidrigkeit die Begehung einer Straftat als "einzig wirkungsvolle und damit verhältnismäßige Maßnahme" bezeichnen? Wurde dies von Ihrer Rechtsabteilung überprüft und gebilligt? Wer bestimmt in Ihrem Haus, was "verhältnismäßig" ist?

Und wie kann eine friedliche Stele eine Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit darstellen? Mit Augenmaß betrachtet, ist doch wohl eher nur von einer potentiellen Beeinträchtigung der Ordnung zu sprechen – eine Gefahr sieht m.E. anders aus!

Im Übrigen darf ich Ihnen mitteilen, dass das o.g. Kunstwerk als Teil der von uns organisierten und international beachteten Ausstellung "ANTHRO GLOBAL" im Sommer 2019 in Berlin, Friedrichstr.23 öffentlich ausgestellt wurde und in diesem Zusammenhang von unserem Prüfstatiker als "sicher" in Standfestigkeit und Konsistenz eingestuft wurde. Die von Ihrem PHK Kalle ohne Beweisführung behauptete "Gefahr für die Sicherheit" ist somit de facto nicht gegeben!

Bitte beachten Sie auch, dass, durch die Aufnahme in unseren Ausstellungskatalog (Objekt-Nr.69) die Stele zu einem Gegenstand des deutschen, zeitgenössischem Kunst- und Kulturerbes geworden ist, welches damit seinen Wert und seine Schützenswürdigkeit wesentlich erhöht. Die Vernichtung von deutschem Kulturgut kann nicht Aufgabe der Polizei sein und deshalb erheben wir in Namen der Öffentlichkeit Widerspruch gegen die Anordnung der Vernichtung der Stele mit dem Text Artikel 20 GG.

Wir fordern Sie auf, eine entsprechende Anweisung an Ihre untergeordnete Dienststelle zu veranlassen und bieten Ihnen im Gegenzug an, bei einer wahrhaft "wirkungsvollen und verhältnismäßigen Maßnahme" im Dialog mit allen Betroffenen aktiv mitzuwirken.

Mit freundlichem Gruß

Armin Grasset

Armin Grassert Geschäftsführer